

Gerhard Thümmel und sein Anteil an der Entstehung der Finanzabteilungen beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Konsistorien 1934/35

Zu den noch ungeklärten Komplexen in der Erforschung des Kirchenkampfes gehört die Frage nach der Entstehung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche der alt-preußischen Union. Diese Lücke in der Forschung ist schwer zu verstehen, denn gerade an den Finanzabteilungen haben sich während der dreißiger Jahre, besonders ab 1935, erhebliche kirchenpolitische Auseinandersetzungen auf verschiedenen Ebenen im kirchlichen und staatlichen Bereich entzündet.¹ Nur Heinz Brunotte, ehemaliger Präsident der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, hat sehr früh und bisher als einziger in seiner Untersuchung „Die Entstehung der staatlichen Finanzaufsicht über die Deutsche Evangelische Kirche 1935 –1945“ versucht, den Auswirkungen der verschiedenen gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der kirchlichen Finanzverwaltung nachzugehen und diese darzulegen². Auf die Vorgeschichte aber ist Brunotte nicht eingegangen; in seinen Vorbemerkungen verweist er lediglich kurz auf die finanziellen Schwierigkeiten, in die die APU durch die Zurückhaltung der provinzialkirchlichen Umlagen geraten war³.

¹ S. hierzu besonders Kurt Meier, Der Evangelische Kirchenkampf. Gesamtdarstellung in drei Bänden. Göttingen 1976 und 1984. Hier Bd. 2: Gescheiterte Neuordnungsversuche im Zeichen staatlicher „Rechtshilfe“, 1976, S. 41 ff; für Westfalen ausführlich Bernd Hey, Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945. Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 2 Bielefeld 1974, S. 84 – 97 und S. 297 –305.

² Heinz Brunotte, Die Entwicklung der staatlichen Finanzaufsicht über die Deutsche Evangelische Kirche 1936 –1945. Zsev.Kr. 3. Bd. 1953/54 S. 29–55,

³ Brunotte S. 30: ... Ebenso führte der Widerstand der Bekennenden Kirche gegen das Kirchenregiment Müller-Jäger weitgehend dahin, daß die Abführung der Kollekte und Umlagen an die Kirchenbehörden eingestellt wurde ... Endlich war in einer Reihe von Behörden, die die Deutschen Christen besetzt hatten, eine finanzielle Mißwirtschaft eingerissen. ... – Diese Unregelmäßigkeiten waren auch Hitler bekannt geworden. Erzbischof Eidem notierte in seinen Aufzeichnungen über seinen Besuch bei Hitler am 2. Mai 1934 in der Kirchenkanzlei ähnliches, was ihm dieser mitgeteilt hatte, in: Dokumente der Kirchenpolitik des Dritten Reiches, Band II 1934/35. Bearbeitet von Carsten Nicolaisen, München 1975, Dok. 36/34 S. 129; ebenso sind in den Tagebucheinträgen

Die Frage, warum es überhaupt zu Finanzabteilungen gekommen ist, hat Brunotte nicht gestellt, obwohl das nahegelegen hätte; denn er war selbst ab 1936 als Oberkonsistorialrat Mitglied der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche und mußte daher Kenntnis von der Vorgeschichte der kirchlichen und staatlichen Maßnahmen haben⁴.

Die Frage nach der Entstehung der Finanzabteilung und besonders nach dem Warum kann jetzt aber eindeutig beantwortet werden; denn einer der Beteiligten aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates hat in seinen Erinnerungen sich eingehend dazu geäußert und damit eine bisher offen gebliebene Frage beantwortet. Der 1971 heimgegangene juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen Dr. Gerhard Thümmel gibt in seinen Memoiren Aufschluß über dieses bisher ungeklärte Kapitel der neueren Kirchengeschichte⁵.

Dr. Gerhard Thümmel begann seine Laufbahn in der allgemeinen kirchlichen Verwaltung der APU als Konsistorialassessor 1925 beim Konsistorium der Kirchenprovinz Brandenburg und beendete sie nach 40 Jahren ununterbrochenem Dienst im Januar 1965 durch Eintritt in den Ruhestand⁶. Als er zum 1. August 1933 zur „Hilfeleistung“ – wie die amtliche Begründung lautete – als Konsistorialrat in den Evangelischen Oberkirchenrat abgeordnet wurde, hatte er bereits in 8 Jahren Erfahrung im kirchlichen Verwaltungsdienst einer der größten Kirchenprovinzen der APU sammeln können; die Tätigkeit im Evangelischen Oberkirchenrat war ihm nicht fremd, denn bei einer kurzen Abordnung in denselben 1927/1928 hatte er dort 6 Monate arbeiten müssen⁷.

von Landesbischof Meiser vom 17. Januar 1934 entsprechende Mitteilungen verzeichnet, in: Verantwortung für die Kirche. Stenographische Aufzeichnungen und Mitschriften von Landesbischof Hans Meiser 1933 –1955. Band 1: Sommer 1933 – Sommer 1935. Bearbeitet von Hannelore Braun und Carsten Nicolaisen. Göttingen 1985 Dok. 121 S. 211.

⁴ Heinz Brunotte, Dr. theol., geb. 1896 in Hannover, nach dem Studium der Theologie u.a. Pastor in Hoyershausen (Südhanover). 1927 –1936, Oberkonsistorialrat in der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei 1936 –1946, Oberlandeskirchenrat im Landeskirchenamt der Lutherischen Landeskirche Hannover 1946 – 1949, ab 1.6.1949 Präsident der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland und zugleich des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Evangelischen Lutherischen Kirche in Deutschland in Hannover, Eintritt in den Ruhestand: VELKD 1.6.1963, EKD 1.1.1966, gest. 1984.

⁵ Hans Steinberg (Hrg.), Gerhard Thümmel, 40 Jahre kirchlicher Verwaltung (1925 –1965), dargestellt an der Arbeit im Dienst der evangelischen Kirche. Bielefeld 1987. Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 7.

⁶ Thümmel, 40 Jahre. . . S. 142: Tabellarischer dienstlicher Lebenslauf.

⁷ Thümmel, 40 Jahre. . . S. 18.

Thümmel war von Anfang an bis zu seinem Ausscheiden aus dieser Oberbehörde und Übertragung der kommissarischen Leitung des Konsistoriums Münster⁸ einer der vier Finanzdezernenten des Evangelischen Oberkirchenrates⁹; zu seinem Ressort gehörte u.a. die Überwachung des Haushaltes der Gesamtkirche und die Aufsicht über die Generalkirchenkasse¹⁰. Da Thümmel in seiner bisherigen Tätigkeit ebenfalls mit Fragen des kirchlichen Haushaltes befasst war, blieb er beim EO gewissermaßen in seinem ureigenen Element, nur daß sich jetzt sein Aufgabenbereich erweitert und er Mitverantwortung für die Finanzwirtschaft der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union zu tragen hatte. In dieser Position gewann er gründlichen Einblick in die bisherige Haushaltsführung der Gesamtkirche und in das Finanzgebahren der einzelnen Kirchenprovinzen. Diese Dienststellung brachte es dann mit sich, dass er zwangsläufig in finanzpolitische Auseinandersetzungen hineingezogen wurde und reagieren mußte.

Die Besonderheit der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in Preussen hatte unter anderem die Folge, daß die Auswirkungen des Streites unmittelbare finanzielle Schwierigkeiten mit sich brachte. In zunehmendem Maße verweigerten Kirchengemeinden und Synodalverbände die Zahlung der fälligen Umlage-Beiträge¹¹ an den Evangelischen Oberkirchenrat. Wegen angeblicher oder tatsächlicher Rechtsunsicherheit wurden Umlagen ganz zurückgehalten oder bei Gericht hinterlegt. Diese Tendenz verstärkte sich besonders 1934, als die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in voller Stärke entbrannt waren und der Wider-

⁸ Thümmel, 40 Jahre. . . S. 34 f. . . Mit schwerem Herzen fuhr ich am 1. März nach Münster und trat dort am nächsten Tage meinen Dienst an. Das Konsistorium war damals kaum zur Hälfte besetzt, so daß eine besonders große Aufgabe auf mich zukam. Doch ich war froh und dankbar, daß ich für mein neues Amt Erfahrungen in zwei Konsistorien – darunter in dem bei weitem größten – und im Oberkirchenrat gesammelt hatte, eine Grundlage, die es seit 1945 nicht mehr gibt.

⁹ Thümmel, 40 Jahre. . . S. 24; . . . auch konnte ich mit den seit Jahren mir gut bekannten übrigen Finanzdezernenten (den Konsistorialräten Dr. Walter Koch, Dr. Duske und Dr. Engelmann) eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

¹⁰ Thümmel, 40 Jahre. . . S.24; zu Thümmels Dezernat XX gehörte auch die Aufsicht über die Haushalte der Kirchenprovinzen. Die Generalkirchenkasse hatte ihre volle Bedeutung für die Finanzwirtschaft der Gesamtkirche erst nach Abschluß des Kirchenvertrages mit dem Land Preußen 1931 erlangt; dadurch wurden ihr sämtliche bis dahin von verschiedenen staatlichen Kassen wahrgenommene Aufgaben auf dem Gebiet des kirchenregimentlichen Kassenwesens übertragen. S.a. Bekanntmachung des EO vom 31. März 1933 KGVBL. S. 44.

¹¹ Die gesamtkirchliche Umlage war der jährliche festgesetzte Betrag, den die einzelnen Kirchenprovinzen zum landeskirchlichen Haushalt abzuführen hatten.

stand der Bekennenden Kirche sich gegen Reichsbischof Müller¹² und die Leitung der APU richtete¹³. Der Landesbruderrat der APU und die Provinzialbruderräte empfahlen, durch die Verweigerung der Überweisung der fälligen Umlagebeträge an den EO als den „nicht rechtmässigen“ Druck auf diesen auszuüben¹⁴. Diese Empfehlung war aber eine

¹² Reichsbischof Ludwig Müller, geb. 23.6.1883 in Gütersloh, gest. am 31.7.1945 (Selbstmord?), 1908 Pfarrer in Rödinghausen (Westfalen), 1914 Pfarrer im Marinedienst in Cuxhaven, 1916 Marinekommando in der Türkei, 1918 Mittelmeerdivision der Marine, 1920 verschiedene Marinepfarrstellen, 1926 Wehrkreispfarrer in Königsberg/Ostpr.; Bevollmächtigter Hitlers für Fragen der evangelischen Kirche 25. April 1933, beteiligt an den Beratungen über die neue Verfassung der DEK April bis Juni 1933, Wahl zum Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates mit der Amtsbezeichnung Landesbischof durch den Kirchensenat der APU 4. August 1933, Mitglied der Einstweiligen Leitung der DEK 20. Juli – 27. September 1933, Reichsbischof 27. September 1933, Entzug der Befugnisse 24. September 1935; Mitglied der N.S.D.A.P. 1932, Mitbegründer der Glaubensbewegung Deutsche Christen und Landesleiter in Ostpreußen 1932; den „westfälischen“ Lebenslauf behandelt ausführlich Ernst Brinkmann in seinem Aufsatz: „Ludwig Müllers Lebensjahre in Westfalen“, Jb. Westfäl. KG. Bd. 76 (1983) S. 192–200.

¹³ Hierzu ausführlich Kurt Meier, Bd. 1: Der Kampf um die „Reichskirche“. 1976 S. 175–526; für Westfalen Bernd Hey, S. 35–97.

¹⁴ Der Bruderrat der westfälischen Bekennenden Kirche rief in 2 Rundschreiben vom 8. und 11. Mai 1934 die Gemeinden auf, die Umlage nur noch an Präses D. Koch abzuführen und die Kirchensteuerbeschlüsse nicht mehr an das Konsistorium zur Genehmigung einzusenden; das gleiche sollte mit den Haushaltsplänen geschehen:

- “ ...
1. Die Provinzial – und landeskirchliche Umlage ist an die allein rechtmässige Stelle, die Westfäl. Provinzialsynodalkasse, z.Hd. von Herrn Präses D. Koch in Bad Oeynhausen, abzuführen. Dies gilt für alle Rückstände und für Zahlungen des laufenden Verwaltungsjahres.
 2. Alle Gesuche, für welche die Provinzialsynode oder der Provinzialkirchenrat nach der Kirchenordnung zuständig ist, sind an Herrn Präses D. Koch zu richten.
 3. Haushaltspläne und Kirchensteuerbeschlüsse werden dem Konsistorium nicht mehr eingereicht. Die Beschlüsse sind auch ohne Genehmigung des Konsistoriums rechtskräftig. Wir verzichten damit vorläufig lediglich auf das Recht der Zwangsbeitreibung und auf die Mitwirkung des Finanzamtes bei der Einziehung. Die Gemeinden müssen selbst Maßnahmen für die Einziehung der Kirchensteuer treffen, wie dies in den meisten Gemeinden der Fall ist.
 4. Wo Bevollmächtigte in Verbindung mit der größeren Gemeindevertretung Steuerbeschlüsse fassen, ist deren Rechtsgültigkeit zweifellos.

zweischneidige Waffe, die nicht nur den Evangelischen Oberkirchenrat treffen und in seiner finanziellen Beweglichkeit behindern konnte, sondern auch negative Rückwirkungen auf den weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen haben mußte. Die Umlage war für den EO lebensnotwendig, und er mußte in irgendeiner Form reagieren.

Hier muß zum weiteren Verständnis auf die finanzielle Situation der APU eingegangen werden. Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union mußte zur Deckung ihres Finanzbedarfs, da sie nur über geringe eigene Einnahmen verfügte, von jeder Kirchenprovinz die sogenannte Umlage erheben, die ihr durch Artikel 110 Verfassungsurkunde zugestanden war¹⁵ und jährlich nach einem Schlüssel festgesetzt wurde. Der Gesamtbetrag der Umlage machte den größten Posten im Haushalt der Gesamtkirche aus. Hiervon floß der größte Teil, nämlich zwischen 75 und 82 % in die Besoldung des Pfarrerstandes, zwischen 10 und 15 % wurden für Zwecke der Gemeinden verwendet und nur 8 1/2 % standen der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zur Verfügung. In der tabellarischen Übersicht wird dies deutlich:

Unsere Gemeindeglieder sind in diesen Fällen in geeigneter Weise über die Rechtslage aufzuklären. Die Gemeindeglieder müssen die Zahlungen der Kirchensteuer verweigern mit der Begründung, daß die ausschreibende Stelle der Rechtsvollmacht entbehrt. Die ordnungsmäßigen Bekenntnispresbyterien haben in diesen Fällen Steuerbeschlüsse zu fassen. Die Gemeindeglieder sind aufzufordern, ihre Steuern an die vom Bekenntnispresbyterium zu bestimmende Stelle zu entrichten. Es empfiehlt sich, besondere Beratungsstellen für Steuerangelegenheiten einzurichten. . . .“

Landeskirchliches Archiv Bestand 5 Nr. 1 Bd. 239 Fasc. 1; s.a. Bernd Hey S. 84 ff.

¹⁵ Artikel 110 Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (KGVBL. 1924 S. 29): Die Generalsynode . . . übt das kirchliche Steuerrecht aus. – Dieses Steuerrecht bezog sich auf die Ausgaben für gesamtkirchliche Zwecke der APU, deren Kosten bisher schon durch Umlagen auf die Gemeinden gedeckt werden konnten, wie für die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen, für die Gründung neuer Pfarrstellen, zur Unterstützung der Auslandsgemeinden sowie für Kirchen- und Pfarrhausneubauten. Die Genehmigung durch den Staat war erforderlich. Die Umlage ging auf älteres Recht zurück; bereits durch die Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 (GS. S. 8) war der Generalsynode das Recht zugestanden worden, zur Deckung ihrer Kosten und Erfüllung gesamtkirchlicher Aufgaben eine Umlage zu erheben. S. dazu Gottlieb Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905 S. 834 und Nachtrag 1908.

Verwendung

Rechnungsjahr	Höhe der gesamtkirchl. Umlage Mio. RM	f. d. Pfarrer- stand Mio. RM %	f. Zwecke der Gemeinden, z.B. Kgdebe- amtenkasse, Baubeihilfe, Auslands- Gem., Mio. RM %	f.d. allgemeine Verwaltung Mio. RM %
1933	15.000.000,-	11.912 = 79,4 %	2.103 = 14,02%	0,985 = 6,57%
1934	14.500.000,-	1.786 = 81,28%	1.502 = 10,36%	1.212 = 8,36%
1935	14.500.000,-	11.956 = 82,46%	1.340 = 9,24%	1.204 = 8,30%
1936	14.500.000,-	11.921 = 82,21%	1.382 = 9,54%	1.197 = 8,25% ¹⁶

Die Umlage und die eigenen geringen Einnahmen reichten aber nicht aus, um den gesamten Finanzbedarf der APU zu decken. Die Leistungen des preussischen Staates an die Kirchen im Staatsgebiet, die vor dem 1. Weltkrieg auf Grund von bestimmten Rechtstiteln und Gesetzen gezahlt worden waren, blieben nach 1918 aus oder wurden als freiwillige Beiträge ohne bindende Rechtsverpflichtung in geringerer Höhe zur Verfügung gestellt. Erst nach langwierigen Verhandlungen konnten Kirchensenat und Oberkirchenrat eine gesetzliche Regelung erreichen; durch das preußische Pfarrbesoldungsgesetz vom 3. April 1928¹⁷ mit einer großzügigen finanziellen Ausstattung gab der preußische Staat der Evangelischen Kirche der Union die Möglichkeit, die Gehälter der Pfarrer so anzuheben, daß sie vergleichbaren Staatsbeamten (=Regierungsrat) gleichgestellt waren. Preussen zahlte auf Grund dieses Gesetzes der APU anfangs jährlich ca. 45 Mio. Reichsmark. Die Laufzeit des Gesetzes war allerdings begrenzt, es sollte spätestens 1930 auslaufen. 1931 wurde die Geltungszeit verlängert und der Pfarrbesoldungszuschuß fest in den Haushalt des preußischen Kultusministeriums eingestellt. Diese Maßnahme ist sicherlich als eine Folge der Verhandlungen

¹⁶ Dr. Thümmel führte während seiner ganzen Dienstzeit im Evangelischen Oberkirchenrat und auch danach in Westfalen eine Umlagekontrolle in Listenform, die er an Hand der Akten immer auf dem aktuellen Stand hielt und zu den Sitzungen mitnahm. Die Liste „Verwendung der gesamtkirchlichen Umlage“ beginnt mit dem Jahr 1927 und endet 1938; ergänzt wird diese Aufstellung durch grafische Darstellungen und gesonderte Listen für jede Kirchenprovinz, aus denen das Umlagesoll und die Fehlbeträge zu ersehen sind. Dadurch war Thümmel jederzeit in der Lage, sich schnell und umfassend zu informieren. LkA Bestand 3 Nr. 15 Bd.16.

¹⁷ GS. 1928 S. 146; in 6 war die Geltungsdauer des Gesetzes festgelegt, längstens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1930; dieses endete am 31 März 1931.

zum preußischen evangelischen Kirchenvertrag vom 11. Mai 1931 anzusehen, auch wenn in diesem die Frage der Staatsleistungen auf Grund altem Rechts nicht behandelt wurde.

Bemerkenswert ist dabei, daß die Zahlung durch den preußischen Staat erfolgte, ohne auf die Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Weimarer Reichsverfassung vorzugreifen¹⁸.

Durch das Pfarrbesoldungsgesetz war es der APU möglich, die Verluste, die die Gesamtkirche durch die Inflation erlitten hatte – diese wurden auf ca. 400 Mio. Goldmark beziffert¹⁹ – einigermaßen auszugleichen. Rücklagen in nennenswerter Höhe konnten aber nicht angesammelt werden. Die Finanzlage war aber trotz der jährlichen staatlichen Besoldungsbeihilfe angespannt, denn die Weltwirtschaftskrise, unter der das Deutsche Reich besonders stark zu leiden hatte, wirkte sich gerade bei den Kirchenprovinzen durch sinkende Kirchensteuereinnahmen erheblich aus mit der zwangsläufigen Rückwirkung auf den Haushalt der APU. Die Umlagen, die nie eine konstante Höhe hatten, sanken seit 1927 (noch 17,5 Mio. Reichsmark) auf 14,5 Mio. Reichsmark 1934, ehe sie ab 1937 wieder zu steigen begannen²⁰. Der sogenannte Umlagestreik ab Herbst 1933 verschärfte die prekäre finanzielle Situation.

¹⁸ Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 hatte im III. Abschnitt, der die Religion und Religionsgesellschaften behandelte (Artikel 135–141), in Art. 138 festgelegt, daß die auf Gesetz, Vertrag oder auf besondere Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst werden sollen; die Grundsätze hierfür sollte das Reich aufstellen. In Artikel 173, 1 wurde in einer Übergangsstimmung ausgeführt, daß bis zum Erlass eines diesbezüglichen Gesetzes die bisherigen Staatsleistungen bestehen bleiben sollten. Die Staatsleistungen des preußischen Staates an die Kirchen in seinem Staatsgebiet waren auch vor dem 1. Weltkrieg Gegenstand langwieriger Diskussionen, s. hierzu besonders die grundlegende Arbeit von Johannes Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelischen Landeskirchen der älteren Provinzen. Kirchenrechtliche Abhandlungen 13. u. 14. Heft 1904; die Haltung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes zu diesem Komplex kam in einer Ausarbeitung zum Ausdruck, die aus konkretem Anlass veröffentlicht wurde: Denkschrift über den Umfang der Staatsleistungen der deutschen Länder an die evangelischen Kirchen bis zur Ablösung. Ausgearbeitet im Deutschen Evangelischen Kirchenbundesamt. Als Handschrift gedruckt, Berlin 1928.

¹⁹ Diese Summe nennt Dr. Thümmel in seinen Erinnerungen S.17; eine Konkretisierung an Hand der Akten des EZA war bisher nicht möglich. Zu den Inflationsverlusten traten die Verluste hinzu, die die Kirchengemeinden und Parochialverbände durch die Kriegsanleihen erlitten hatten, die den Vermögensbestand zum ersten Mal erheblich gemindert hatten.

²⁰ Aus der Liste der Umlagekontrolle gehen die Schwankungen in der Höhe der jährlichen Umlage hervor. LkA Bestand 3 Nr. 15 Bd. 16.

Die Auswirkung des Umlagestreiks, d.h. die Zurückhaltung und Verweigerung der Überweisung an den EO, kann am deutlichsten am Beispiel der Kirchenprovinz Westfalen gezeigt werden. Hier wurde der Umlagestreik am nachhaltigsten befolgt. In einem Aktenvermerk hielt Dr. Thümmel das Ergebnis einer Sitzung fest, in der die Umlagepraxis Westfalens deutlich wurde²¹:

„... Am Sonnabend, den 17. November 1934, hat Herr Vizepräsident Dr. Kinder²² in einer Besprechung mit den Mitgliedern und Hilfsarbeitern des EO. erklärt, der Gauleiter der Dt. Christen in Westfalen, Herr Fachvorsteher Lange²³ aus Hamm, der Mitglied des Westf. Prov. Kirchenrates ist, habe am gleichen Tage vormittags dem Herrn Reichsbischof angegeben, aus Westfalen sei die Umlage ganz oder zum größten Teil bezahlt. Ich habe diese Angaben des Herrn Lange sofort als unwahr bezeichnet und Herrn Dr. Kinder an Hand meiner Umlagekontrollen, die ich zufällig zur Hand hatte, nachgewiesen, daß Westfalen in diesem Rechnungsjahr (seit 1.4.1934) nicht einmal 1/3 der Umlage gezahlt habe. . .“

Im folgenden wies Thümmel Monat für Monat die Differenzen in den erfolgten Zahlungen nach und kam zu dem Ergebnis, daß für das Rechnungsjahr 1933 (1.4.1933 bis 31.3.1934) von der veranschlagten Umlage in Höhe von 1.696.037 Reichsmark für die Kirchenprovinz Westfalen nur 63,5% überwiesen wurden und bis zum 2. November 1934 von 1.545.051 Reichsmark nur noch 24%²⁴. Der genannte Vermerk trägt noch die handschriftliche Notiz Dr. Thümmels: „Material für die Kirchensenatssitzung am 28.11.1934“.

Es muß die Frage gestellt werden, wie der Oberkirchenrat auf den Umlagestreik reagierte. An Hand der Haushaltskontrollen ermittelten die vier Finanzdezernenten Dr. Walter Koch²⁵, Dr. Duske²⁶, Dr. Engel-

²¹ Der dreiseitige Aktenvermerk wurde von Dr. Thümmel am 26. November 1934 – also 9 Tage nach der Sitzung – angefertigt und war, wie der handschriftliche Vermerk Thümmels zeigt, für die Sitzung des Kirchensenats am 18. November bestimmt; EZA Bestand 7 (EOK) Gen. XVI Nr. 35 Bd. 20.

²² Dr. jur. Christian Kinder, geb. 1897 in Plön, gest. 1972 in Hamburg, Rechtsanwalt in Altona, 1925 Konsistorialassessor in Kiel, Sommer 1933 Vizepräsident, 1937 – 1945 Präsident des Konsistoriums in Kiel, Universitätskurator in Kiel, Reichsleiter der Glaubensbewegung Deutsche Christen 21.12.1933 – September 1935.

²³ K.E.R. Lange, geb. 3.10.1891 in Langendreer, gest.?, war Berufsschullehrer in Hamm, Mitbegründer der Deutschen Christen in Westfalen und führend tätig, s.a. Bernd Hey S. 79 u. 106 – 108.

²⁴ s.o. Anm. 21).

²⁵ Dr. Walter Koch, geb. 1894 in Starzeddel Krs. Guben, Studium der Rechte, Eintritt in die allgemeine kirchliche Verwaltung beim EOK 1925, Konsistorial-

mann²⁷ und Dr. Thümmel, daß im Oktober 1934 die Ausgaben bedeutend höher waren als die Einnahmen und daß die Differenz zwischen diesen beiden Posten aus Haushaltsmitteln nicht mehr gedeckt und auch aus dem Betriebsmittelfonds in absehbarer Zeit nicht mehr ausgeglichen werden konnte²⁸. Die stark rückläufigen Eingänge der Umlage zeigten außerdem, daß mit einer Besserung vorerst nicht zu rechnen war, im Gegenteil eher mit einer gravierenden Verschlechterung. Das bedeutet in letzter Konsequenz die Zahlungsunfähigkeit der Generalkirchenkasse. Nach eingehenden internen Beratungen entschlossen sich daher die vier Finanzdezernenten, ihre Bedenken dem Kirchensenat und dem Reichsbischof vorzutragen. Sie wählten den Weg der schriftli-

rat 1926, Oberkonsistorialrat 1933, 1941 zum Konsistorialpräsidenten in Düsseldorf ernannt, 1946 in den Ruhestand versetzt, 1951 Rechtsanwalt in Remscheid, gest. dort 1965.

²⁶ Dr. Johannes Duske, geb. 1898 in Magdeburg, 1925 Eintritt nach dem Studium der Rechte in die allgemeine kirchliche Verwaltung 1925 in Magdeburg, 1927 Hilfeleistung beim Kirchenbundesamt in Berlin, 1928 Konsistorialrat in Magdeburg, 1929 zum Konsistorium nach Münster versetzt, 1930 zum EOK nach Berlin, 1934 Oberkirchenrat in der Kirchenkanzlei der DEK in Berlin, dann als Oberkonsistorialrat zum EOK, gest. 1938 in Berlin.

²⁷ Dr. Ernst Engelmann, geb. 1899 in Magdeburg, Studium der Rechte, Eintritt in die allgemeine kirchliche Verwaltung 1925 beim Konsistorium Berlin, 1929 Konsistorialrat beim EOK, 1934 Oberkirchenrat in der Kirchenkanzlei der DEK in Berlin, 1936 Oberkonsistorialrat beim EOK, 1944 zum Konsistorium nach Stettin versetzt, 1945 bei Neubrandenburg gest..

²⁸ Thümmel, 40 Jahre. . . S. 26 f.; diese Entwicklung hatten die Haushaltsdezernenten bereits bei den Haushaltsberatungen für das Rechnungsjahr 1934 vorausgesehen. Am 21. April 1934 wurde auf ihre Veranlassung durch Präsident Walzer in dem Erlass E.O. I 6671 verfügt:

Im Hinblick auf die gerade im Rechnungsjahr 1934 drohenden Schwierigkeiten bei der Einbringung der gesamtkirchlichen Umlage und die daher zu erwartenden Ausfälle dürfen die haushaltsmäßigen Ansätze nicht in voller Höhe verausgabt werden.

Bei welchen Titeln des Haushaltsplans und in welcher Höhe im einzelnen vorläufige Einsparungen vorzunehmen sind, wird der Kassenreferent Konsistorialrat Dr. Thümmel den Beteiligten noch mitteilen.

Die hiernach zur Verfügung stehenden Mittel sind Höchstbeträge; sie dürfen nicht überschritten werden. . . . Es wird daran erinnert, daß sämtliche Ausgabebewilligungen . . . zunächst dem Kassenreferenten zur Gegenzeichnung vorzulegen sind . . .

Dieser Erlaß ging an alle Verwaltungsstellen der DEK und des EOK. Es wurde darüber hinaus angeordnet, daß vom Rechnungsjahr 1934 ab Haushaltskontrollisten zu führen waren. EZA Bestand 7 Gen. XVI Nr. 41 Bd. 8 (Gesamtkirchlicher Haushalt).

chen und als „vertraulich“ gekennzeichneten Vorlage vom 5. November 1934, in der sie die Finanzsituation der Deutschen Evangelischen Kirche und der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union offen schilderten und auf die zwangsläufigen Konsequenzen aufmerksam machten²⁹.

Für die DEK wiesen die Finanzdezernenten darauf hin, daß ihre Finanzen in vollem Umfang von der Finanzwirtschaft der Landeskirchen abhängig seien; dabei sei zu beachten, daß die APU rund 50% der DEK-Umlage aufbringen müsse. Die finanzielle Sicherheit der DEK sei daher wesentlich von Altpreußen abhängig.

In dem Teil der Vorlage, der sich mit der Finanzsituation der APU befasste, wurde auf die Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben hingewiesen, die nicht mehr tragbar seien. Dann wurden die Posten des Haushaltes genannt, die in voller Höhe bedient werden müßten und nicht verringert werden könnten wie: Ruhestandsversorgung der Geistlichen – hier sei der Haushaltsansatz „wegen der außerordentlich zahlreichen Pensionierungen um wenigstens 1. Mill. überschritten“ –, für die aktiven Pfarrer und die Vorbildung derselben, die allgemeine kirchliche Verwaltung, Umlage an die DEK, für die kirchliche Versorgung der abgetrennten Gebiete. Damit hatten die Dezernenten nur die Hauptposten genannt und die kleineren festen Ausgaben nur summarisch erwähnt.

Die Verfasser hoben besonders den schlechten und zögernden Eingang der Umlage hervor:

„...Der schlechte Eingang der Umlage ist darauf zurückzuführen, daß die Gemeinden infolge der Rechtsunsicherheit und der kirchlichen Lage ihre Umlage teils gar nicht zahlen, teils hinterlegen. Das gleiche tun Gemeindeglieder mit ihren Kirchensteuern. Damit ist die Axt an die Wurzel der kirchlichen Finanzwirtschaft gelegt. Ein weiteres deutliches Zeichen für die fortschreitende Zerstörung des kirchlichen Organismus ist das Ausbleiben der Kollektenerträge, das z.B. in Westfalen bereits 100% erreicht hat. Die Umlagehinterlegungen haben sich dort gegenüber September im Laufe des letzten Monats vervielfacht und haben auf die anderen Provinzen übergegriffen. Die hierdurch erforderlich gewordenen Rechtsmittelverfahren und sonstigen Maßnahmen haben bisher nicht zum Ziel geführt. Zahlreiche Kirchengemeinden nehmen Weisungen der Kirchenbehörden nicht mehr entgegen. Das hierdurch bedingte Ausbleiben der

²⁹ Thümmel, 40 Jahre. . . S. 27; EZA Bestand 7 Gen. XVI Nr. 41 Bd. 8 Bl. 202 –204; der Entwurf trägt keine Unterschrift oder Handzeichen, dagegen sind die Geschäftsvermerke von Thümmel angefertigt worden. Das weist sicherlich auf die Federführung Thümmels hin, auch auf die weitere Behandlung der Vorlage im Verlauf des Geschäftsganges.

Pfarrbesoldungsabrechnung gefährdet die Weiterzahlung der staatlichen Besoldungsbeihilfen.

Hiernach ist festzustellen, daß die Einnahmen in erschreckendem Maße sinken. Infolgedessen wird der Betriebsfonds, der eigentlich in diesem Monat wieder aufgefüllt werden müßte, seine letzten Reserven ... hergeben müssen und in 1 bis 2 Monaten erschöpft sein. Dadurch würden die Gehalts- und Versorgungszahlungen an die Geistlichen und Kirchenbeamten Altpreußens sowie die sonstigen kirchlichen Pflichtleistungen unmittelbar betroffen und gleichzeitig würde der Deutschen Evangelischen Kirche die finanzielle Grundlage entzogen werden. Das bedeutet, daß Tausende von Ruheständlern, Witwen und Waisen (annähernd 6.000), die an der kirchlichen Entwicklung unbeteiligt sind, nur noch 50% ihrer Bezüge (nämlich den Staatsanteil) ausbezahlt erhalten ...³⁰.

Die Verfasser der Vorlage kamen nach der Schilderung der Finanzmisere mit allen Folgen, die sich daraus ergeben würden, zu der bemerkenswerten und mutigen Schlußfolgerung:

„... Für ein weiteres Funktionieren des kirchlichen Organismus und für eine Erfüllung der der Gesamtkirche und den Kirchengemeinden obliegenden rechtlichen Verpflichtungen kann daher eine Gewähr nur noch übernommen werden, wenn in kürzester Zeit ein Vertrauen und Autorität genießendes Kirchenregiment hergestellt wird. Jeder verlorene Tag bedeutet unwiederbringlichen Schaden...“³¹.

Diese Vorlage wurde von Dr. Thümmel am gleichen Tage dem damals amtierenden Präsidenten Walzer³² übergeben mit der Bitte, sie dem Reichsbischof unverzüglich zuzuleiten. Es läßt sich vorerst noch nicht ermitteln, wie und in welcher Form der Reichsbischof darauf reagierte.

Folgt man den Lebenserinnerungen Dr. Thümmels,³³ wollten die Finanzdezernenten des EO die Hauptausgaben des landeskirchlichen

³⁰ EZA Bestand 7 Gen. XVI Nr. 41 Bd. 8 Bl. 203.

³¹ Ebenda Bl. 204.

³² Paul Walzer, geb. 1879 in Westpreußen, gest. 1936 in Königsberg/Ostpr., nach dem Studium der Rechte Eintritt in den Staatsdienst, u.a. Landrat in Treuburg/Ostpr. und Danzig-Niederung 1921 – Anfang 1934, zum Konsistorialpräsidenten des Konsistoriums Brandenburg ernannt am 5.2.1934, „In Wahrnehmung der Befugnisse des Kirchensenats berufe ich den Landrat Paul Walzer in Danzig zum Konsistorialpräsidenten in Berlin“ (Reichsbischof Müller). Walzer wurde juristisches Mitglied des Geistlichen Ministeriums und bevollmächtigter Vertreter des Landesbischofs Müller für die Verwaltung des EOK am 23.2.1934, im November 1935 wurde er vom Reichskirchenausschuß von seinen Ämtern beurlaubt, als Oberkonsistorialrat zum Konsistorium Königsberg versetzt.

³³ Thümmel, 40 Jahre. . . S. 27; s. dort auch Anm. S. 90.

Haushaltes sicherstellen, nämlich die Pfarrbesoldungsbeihilfen für leistungsschwache Kirchengemeinden und die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung. Besonders bei den Ruhestandsempfängern schien große Unruhe zu herrschen, denn schriftliche Anfragen hatten sich beim EO gehäuft³⁴. Auch war dem EO bekannt geworden, daß Finanzreferenten bei einigen Konsistorien nicht mehr, wie vorgeschrieben, bei allen Ausgaben und Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung beteiligt wurden; auch dem letzteren Verfahren wollten die Finanzdezernenten des EO vorbeugen.

Nach internen Beratungen trugen sie dem Evangelischen Oberkirchenrat diese Schwierigkeiten vor und erreichten am 15. November 1934 einen Plenarbeschluß folgenden Inhalts³⁵:

- a) die Finanzdezernenten Dr. Koch, Dr. Duske, Dr. Engelmann und Dr. Thümmel bilden „die Finanzabteilung des Oberkirchenrats“ unter dem Vorsitz von Dr. Koch,
- b) gegen und ohne ihr Votum dürfen Ausgaben und Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung nicht beschlossen, Kassenanweisungen ohne ihre Unterschrift nicht ausgeführt werden.

Dr. Thümmel bewertet diesen Beschluß in seinen Lebenserinnerungen so:

„... Das war ein Beschluß von großer Bedeutung. Sein Umfang ist nur zu ermesen, wenn man die damalige kirchenpolitische Lage betrachtet. Der EO hatte im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechts im Interesse der Sicherheit seiner Finanzen seine Befugnisse zu einem erheblichen Teil, nämlich für das gesamte Gebiet der Finanzwirtschaft, freiwillig zu Gunsten der von ihm selbst errichteten Finanzabteilung eingeschränkt. In der Zustimmung des Präsidenten des EO lag die deutliche Erklärung, daß er von seinen vielleicht weitergehenden Befugnissen keinen Gebrauch machen wollte...“³⁶.

Diese nachträgliche Beurteilung durch einen der Mitbeteiligten, nämlich Dr. Thümmel, trifft sachlich den Kern der Sache. Es war nur folgerichtig und lag außerdem ganz auf der Linie der vertraulichen Vorlage vom 5. November 1934, wenn die vier verantwortlichen Dezernenten die Aufsicht über die Finanzwirtschaft des Evangelischen Oberkirchenrates straffen und kirchenpolitischen Einflüssen weitgehend entziehen wollte. Das sollte mit der Konzentrierung der gesamten

³⁴ Ebenda S. 27.

³⁵ ebenda S. 27; s.a. dort Anm. S. 91 f., dieser Plenarbeschluß des EO ist nicht zu ermitteln. Das Evangelische Zentralarchiv in Berlin teilte dem Verf. am 30. April 1986 mit, daß Protokolle der Plenarsitzungen des EO nicht mehr (?) geführt worden sind.

³⁶ so Thümmel, 40 Jahre. . . S. 27.

Finanzverwaltung des EO in einer Abteilung bei der Oberbehörde erreicht werden; gleichzeitig war damit die teilweise Ausschaltung des Kollegialprinzips verbunden, d.h. das Plenum des EO hatte keine Entscheidungsbefugnisse in Finanzangelegenheiten mehr, diese lagen vielmehr bei der „Finanzabteilung des Oberkirchenrates“. An eine Bekanntmachung dieses Beschlusses war vorerst nicht gedacht.

Die erste sichtbare Maßnahme dieser Neuordnung innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates war dann der Runderlass vom gleichen Tag (15. November) mit dem Betreff „Dringende Sparmaßnahmen“³⁷, der an die inländischen Konsistorien des preußischen Aufsichtsbereichs abgesandt wurde und allen Kirchengemeinden bekanntgegeben werden sollte³⁸. Dieser Runderlaß ist von Dr. Thümmel im Einvernehmen mit seinen Kollegen verfaßt worden. Inhalt dieses Runderlasses war die Anordnung³⁹:

1. Die allgemeine Kirchenverwaltung wurde auf sparsamste Wirtschaftsführung verpflichtet, neue Personalstellen durften bis auf weiteres, d.h. bis zur Normalisierung der finanziellen Situation, nicht errichtet werden, die Wiederbesetzung freier Stellen bedurfte der ausdrücklichen Genehmigung durch den EO. Maßnahmen, durch die der Kirche finanzielle Verpflichtungen entstanden, bedurften der Zustimmung des zuständigen Finanzreferenten.
2. Die Geschäftsbedürfnisse mußten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
3. Über einzelne Sparmaßnahmen sollten besondere Anordnungen ergehen.
4. Zur Haftung nicht genehmigter Handlungen wurde angeordnet: „Ordnet ein Beamter oder Angestellter entgegen den vorstehenden Bestimmungen eine Zahlung an, oder trifft er Maßnahmen, durch die eine solche Zahlung notwendig wird, so haftet er im Rahmen der allgemeinen Vorschriften für den daraus entstehenden Schaden“.

³⁷ Runderlaß des EO vom 15. November 1934 „Dringende Sparmaßnahmen“ (E.O.I 7812) EZA Bestand 7 Gen. XVI Nr. 41 Bd. 8 Bl. 205–210; der Erlaß wurde von Thümmel entworfen und korrigiert; er verfügte auf dem Konzept, daß „dem Referenten (Thü)“ 30 Abdrucke des Sparerlasses zur Durchführung der Verwaltungsmaßnahmen zuzuleiten sind (vgl. auch Anmerkung 28).

³⁸ genau heißt es: „Der vorstehende Erlaß ist allen Beamten und Angestellten sowie den Kirchengemeinden bekanntzugeben“. In Westfalen wurde der Runderlaß erst am 29. Januar 1935 als Rundverfügung bekanntgegeben (Nr. 154 A 7–05), während das Rheinland sie bereits im Dezember 1934 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichte.

³⁹ wie Anm. 37 Bl. 210.

Dieser Runderlaß wurde von Präsident Walzer abgezeichnet, der ihn auch gesondert für alle Dienststellen der Hauptverwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche in Kraft setzte. Durch die Einrichtung der Finanzabteilung des Oberkirchenrates am 15. November 1934 und den Runderlaß vom gleichen Tag wurde die Arbeit auf finanziellem Gebiet nach Ansicht von Dr. Thümmel wesentlich gestärkt; die beteiligten Dezernenten mußten nicht mehr befürchten, daß eine andere Dienststelle oder Person leichtin und fehlerhaft auf das Finanzgebahren des Oberkirchenrates Einfluß nehmen konnte⁴⁰.

Die Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrates konnte aber allein nicht die Finanzmisere der APU, die im Umlagestreik und der Zurückhaltung der Kollektenerträge zum Ausdruck kam, beseitigen; den Konsistorien mußte ebenfalls durch die Konzentrierung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten in einem Ressort, d.h. durch eine Finanzabteilung, die entsprechende Handhabe gegeben werden. Nur so meinte man im EO die Finanzwirtschaft auch bei den Konsistorien in den Griff zu bekommen. Die entsprechenden Überlegungen führten zu dem Entwurf für einen Erlaß des Oberkirchenrates, der die Errichtung von Finanzabteilungen bei den Konsistorien vorsah und zugleich die Errichtung der Finanzabteilung des EO bekannt gab. Dieser Entwurf mit der Bezeichnung „Bildung von Finanzabteilungen im E.O.K. und in den Konsistorien“ wurde von Dr. Thümmel unter Beteiligung seiner Kollegen entworfen und am 30. November 1934 von Dr. Werner, der wieder die Geschäfte des Präsidenten des EO übernommen hatte⁴¹, und den 4 Finanzdezernenten abgezeichnet.

⁴⁰ Thümmel, 40 Jahre. . . S. 27.

⁴¹ Dr. jur. Friedrich Werner, geb. 1897 in Oliva/Danzig), gest. 1955 in Düsseldorf, 1928 Rechtsanwalt in Berlin, 25.6.1933 kommissarischer Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats, zugleich Präsident der Generalsynode der APU und des Kirchensenats in Berlin am 18.9.1933, Rechtskundiges Mitglied des Geistlichen Ministeriums der Deutschen Evangelischen Kirche 27.9. –29.11.1933 und 2. –23.12.1933, Leiter der Kirchenkanzlei der DEK 1937 – 1945, frühes Mitglied der N.S.D.A.P. und seit 1930 Stadtverordneter in Berlin.

Ludwig Müller als preußischer Landesbischof hatte sich am 26.1.1934 die Befugnisse des Kirchensenats übertragen lassen und am 5.2.1934 den EO aufgelöst und mit der Kirchenkanzlei der DEK verbunden. Dr. Werner war von Müller abgesetzt worden. Werner hatte gegen seine Entlassung vor dem Berliner Landgericht geklagt und im April 1934 den Prozeß gewonnen. Die Rechtslage blieb aber weiterhin ungeklärt, da die Legalität des altpreußischen Kirchensenats angezweifelt wurde. Selbst Minister Rust soll erklärt haben, daß der Kirchensinat nicht in der Lage sei, rechtsgültige Beschlüsse zu fassen. s. hierzu Kurt Meier. Der evangelische Kirchenkampf. Bd. 2 Gescheiterte Neuordnungsversuche im Zeichen staatlicher Rechtshilfe, 1976 S. 155 ff.; siehe auch: Verantwortung für die Kirche. Stenographische Aufzeichnungen und

Die bisher zügig angestellten Überlegungen und konsequente Umsetzung in praktikable Verwaltungsmaßnahmen erfuhren jetzt aber eine merkwürdige Unterbrechung, der genehmigte Erlaß wurde nicht sofort veröffentlicht. Die Publizierung im Gesetzblatt der DEK und als Rund-erlaß unterblieb, obwohl die entsprechenden Verfügungen vorbereitet waren. Im Original wurde dieser Erlaß dem preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Rust vorgelegt mit dem an den Rand des Erlasses geschriebenen Text⁴²:

„Vor Abgang vorzulegen

dem Herrn preuß. Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit der Bitte um Kenntnissnahme. 1 Abdruck des oben erwähnten Runderlasses vom 15.11.1934 – E.O. I 7812 – liegt bei⁴³.

Wir glauben hiernach, die von Ihnen, Herr Minister, und dem Herrn Finanzminister gewünschten Sicherungen für die gesamt-kirchl. Finanzverwaltung getroffen zu haben.“

Der obige Text trägt kein Datum und keine Unterschrift; es mutet merkwürdig an, das Original eines vorbereiteten Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrates ohne förmliches Anschreiben dem zuständigen Minister unmittelbar und, wie mit gutem Grund anzunehmen ist, am gleichen Tag der Abfassung des Erlasses vorzulegen. Dieses Verfahren läßt auf interne Absprache schließen. Leider können die Akten des Ministeriums – Ministerbüro – nicht eingesehen werden.

Der Eingangsstempel des Ministeriums zeigt, daß der 3 Seiten umfassende Erlaß dort am 1. Dezember eingegangen bzw. geschäftsmäßig behandelt wurde. Das Papier wurde auf das Ministerbüro und Dr. Stahn⁴⁴, den zuständigen Referenten, ausgezeichnet, ebenso auf H. Weber (?), den persönlichen Referenten des Ministers. Aus verschiedenen Handzeichen auf dem Erlaß kann entnommen werden, daß dem Minister der Erlaß vorgelegen hat und dieser am 29. Januar 1935 den Referenten Dr. Stahn zu einer Rücksprache aufforderte. Stahn's Erledigungsvermerk datiert vom 30. Januar 1935. Der Genehmigungsvermerk

Mitschriften von Landesbischof Hans Meiser 1933 –1955. Bd. 1: Sommer 1933 bis Sommer 1935. erarb. von Hannelore Braun und Carsten Nicolaisen, Dok. 164: Besprechung der Vorläufigen Kirchenleitung mit nichtdeutsch christlichen Kirchenführern, S. 361.

⁴² Entwurf des Erlasses vom 30. November 1934 E.O. I 7899, EZA Bestand 7 Gen. XVI Nr. 71 Bd. 1.

⁴³ S. Anm. 37.

⁴⁴ Dr. jur. Julius Stahn, geb. 1898 in Berlin, gest. im russ. Gefangenenlager 1945 in Landsberg/Warthe, Studium der Rechte, Eintritt in die allgemeine kirchl. Verwaltung 1925, Konsistorialrat beim EO 1930, zum preußischen Kultusministerium Geistliche Abteilung 1932, Ministerialrat 1934, Ministerialdirigent Reichskirchenministerium 1937.

von Minister Rust wurde dann am 3. Februar 1935 gegeben. Der so im Kultusministerium behandelte Erlaß des EO vom 30. November 1934 scheint dann unmittelbar und wiederum ohne Anschreiben dem Oberkirchenrat zugeleitet worden zu sein; der Eingangsstempel des EO zeigt das Datum „5. Februar 1935“; dieses Datum auf dem Eingangsstempel ist durch das Handzeichen „K“ verdeckt und schwer zu entziffern.

Der Text, mit dem der EO seinen Erlaß vom 30. November 1934 (s.oben) dem Minister vorgelegt hatte, ist aufschlußreich:

„... Wir glauben hiernach, die von Ihnen, Herr Minister, und dem Herrn Finanzminister gewünschten Sicherungen für die gesamt-kirchl. Finanzverwaltung getroffen zu haben...“⁴².

Aus der Formulierung kann als sicher angenommen werden, daß bereits vor dem 30. November 1934 Besprechungen zwischen den beiden Ministerien stattgefunden hatten, in denen die Frage der Pfarrbesoldungszuschüsse und die Weiterzahlung an den EO behandelt worden waren. Auch hatten beide Ministerien in irgendeiner – heute nicht mehr zu ermittelnden – Form dem Oberkirchenrat Vorhalte gemacht und Abstellung der unhaltbar gewordenen Mißstände in der Finanzverwaltung des EO bzw. der APU gefordert. Mit der Übersendung des Erlasses wollte der EO sicherlich den Nachweis führen, daß der Oberkirchenrat im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse das Mögliche getan bzw. zu tun beabsichtigte, um geordnete Verhältnisse innerhalb der APU zu erreichen. Es läßt sich nicht mehr feststellen, welche Gründe vorlagen, die das Kultusministerium bzw. den Minister veranlaßten, erst nach 2 Monaten nach Erhalt des Erlasses diesen als genehmigt zurückzugeben.

Während der oben genannte Erlaß vom 30. November 1934 noch im Kultusministerium beraten wurde, sah sich der EO und die noch nicht offiziell eingesetzte Finanzabteilung veranlaßt, die Konsistorien auf die immer angespannter werdende Finanzlage der APU hinzuweisen. Die 4 Finanzdezernenten entwarfen eine Bekanntmachung, die am 3. Dezember 1934 mit dem Versendungsvermerk

„Sofort! Noch heute! Sehr eilig!“

am gleichen Tage expediert wurde⁴⁵. Mit der Überschrift „Zur Finanzlage der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Ein ernstes Wort an die Pfarrer und Gemeinden“ wurde offen und deutlich die Finanzsituation der APU dargelegt, der Haushalt mit den wichtigsten Positionen mit den Fehlbeträgen, entstanden durch die Zurückhaltung der Umlage, erläutert und eindringlich auf die Folgen hingewiesen, wenn die Situa-

⁴⁵ EZA Bestand 7 Gen. XVI Nr. 41 Bd. 8 Bl. 217 –220.

tion sich nicht ändern würde. Auch wurden hier erstmals die Aufgaben der Finanzabteilung im EO genannt⁴⁶:

„... In der gegenwärtigen entscheidungsvollen und ernsten Lage der Kirche sieht die Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrates ihre Aufgabe darin, zu gewährleisten, daß die gesamtkirchlichen Mittel, unabhängig von den innerkirchlichen Verhältnissen, sachlich und zu keinem anderen Zwecke verwendet werden als

1. zur Erfüllung der der Kirche obliegenden rechtlichen Verpflichtungen;
2. zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung der kirchlichen Amtsträger (insbesondere des gesamten Pfarrerstandes und der Kirchengemeindebeamten);
3. zur Leistung derjenigen Ausgaben, die erforderlich sind, um notleidende kirchliche Einrichtungen vor dem Zusammenbruch zu bewahren und um die Verwaltung in dem unumgänglich notwendigen Rahmen aufrecht zu erhalten. . .“

Der Entwurf dieser Bekanntmachung trägt die Bearbeitungsvermerke in der Handschrift Dr. Thümmels, so daß es sicher ist, daß er maßgeblich an der Formulierung des Entwurfs beteiligt war. Aus der Verfügung zu diesem Runderlaß geht außerdem hervor, daß bei einer Besprechung der Konsistorialpräsidenten, die am 29. November 1934 in Berlin stattgefunden hatte, diese auf die drohenden Gefahren aus der Zurückhaltung der Umlage hingewiesen worden waren. Die Reaktion der Konsistorien auf diesen als dringend eingestuften Runderlaß war unterschiedlich. Während die meisten Konsistorien ihn bereits im Dezember den Gemeinden zu Kenntnis brachten, leitete das Konsistorium Münster die Bekanntmachung des EO erst am 29. Januar 1935 durch Rundverfügung an sämtliche Superintendenten, Pfarrer und Presbyterien weiter⁴⁷.

Die Bekanntmachung wurde mit dem erstmals verwendeten Briefkopf: Evangelischer Oberkirchenrat (Finanzabteilung) versandt; alles spricht dafür, daß die verantwortlichen Dezernenten sicher waren, der Minister Rust würde den ihm vorgelegten Erlaß vom 30. November 1934

⁴⁶ wie Anm. 45 Bl. 219.

⁴⁷ Rundverfügung des Konsistoriums Münster vom 29.1.1935, LkA Bestand 5 Nr. 1 Bd. 254; mit dieser Rundverfügung war auch eine Übersicht des EO über die Kassenlage nach dem Stand von Ende 1934 beigelegt, aus der die einzelnen Fehlbeträge zu den einzelnen Haushaltsansätzen zu ersehen waren. Das Konsistorium fügte u.a. noch hinzu: „... daß für die Besoldung der aktiven Geistlichen die Zahlung von Zuschüssen aus gesamtkirchlichen Umlagemitteln bereits eingestellt ist, auch haben die Besoldungszuschüsse für Gemeindehelfer, Jugendhelfer, Hilfsgeistliche usw. bereits eine Kürzung bis zu 50 v.H. der bisherigen Sätze erfahren. . .“ Ob diese Rundverfügung in der Kirchenprovinz Westfalen Wirkung zeigte, müßte im einzelnen noch untersucht werden.

genehmigen, denn sonst hätten sie sicherlich nicht die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1934 verfaßt und als Eilsache auf den Weg gebracht.

Noch einmal zurück zu dem Erlaß vom 3. November 1934, der dem Minister vorlag. Nachdem Rust am 3. Februar 1935 sein Placet gegeben hatte und er wieder beim Oberkirchenrat vorlag, wurde er erneut unter Berücksichtigung einiger Änderungswünsche bearbeitet. Diese Neufassung wurde allem Anschein nach von Dr. Thümmel allein vorgenommen, denn alle Bearbeitungsspuren tragen die Handschrift Thümmels. Präsident Dr. Werner und die beteiligten Dezenten zeichneten den fertigen Entwurf am 7. Februar ab, am 9. Februar wurde er dann an alle Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs der APU versandt und im Gesetzblatt der DEK in der Ausgabe vom 13. Februar 1935 bekanntgegeben⁴⁸.

Thümmel hatte bereits am 6. Februar den Entwurf bearbeitet und fertiggestellt, denn er setzte unter diesem Datum einen handschriftlichen Vermerk auf die erste Seite des Entwurfs⁴⁹:

Die beiliegende, vom Minister nach Kenntnisnahme zurückgegebene Vfg. vom 30./11.34-E.O. I 7899/34 – unter diesem Datum und dieser Geschäfts-No. aus dem vorigen Jahr herauszugeben, ist nicht angebracht. Sie ist daher hierneben unter dem Datum des 3./Febr. (dem Tage, an dem der Minister Kenntnis genommen hat) und unter neuer Geschäfts-No. wiederholt.

Ziffer 2 + 5 der früheren Vfg. sind durch einen Zusatz ergänzt (cf. Ziff 2 + 5 der nebenstehenden Vfg.) u. Ziffer 7 der nebenstehenden Vfg. ist entsprechend dem Vermerk des Ministers zugefügt.

Thü. 6/2.

Ebenso stammt die Verfügung, den Erlaß im Gesetzblatt der DEK bekanntzugeben, von der Hand Thümmels; der ihm vorgelegte Entwurf wurde von ihm gestrichen und handschriftlich neu formuliert. Den Konsistorialpräsidenten wurde der neue Erlaß unmittelbar zugeleitet mit der Anordnung, die Namen der Mitglieder „der dortigen Finanzabteilung“ umgehend mitzuteilen. Thümmel fügte dem Entwurf dieser Verfügung handschriftlich den Zusatz hinzu⁵⁰:

„...Anlässlich der Pfarrbesoldungsbesprechung am 15.ds.Mts. ist Gelegenheit, etwaige Zweifelsfragen hinsichtlich der Einrichtung der Finanzabteilungen in den Konsistorien zu erörtern...“

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat ergriffenen Maßnahmen, um den Umlagestreik zu beenden, hatten bei den Kirchenprovinzen der

⁴⁸ EZA Bestand 7 Gen. XVI Nr. 71 Bd. 1 Bl. 4 –6; GSBL. DEK Nr. 5 vom 13.2.1935 S. 9.

⁴⁹ Wie Anm. 48 Bl. 4.

⁵⁰ Wie Anm. 48 Bl. 5.

APU unterschiedliche Wirkung. Während z.B. Pommern und Grenzmark die Umlage für 1933 und 1934 vollständig eingezahlt hatten, standen von Brandenburg noch 90% für 1934 aus, von Westfalen noch 83% und von der Rheinprovinz 75%⁵¹. Andere Kirchenprovinzen hatten dagegen einen hohen Prozentsatz der für 1934 fälligen Umlage überwiesen. Dr. Thümmel schreibt in seinen Erinnerungen, daß auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1934 und Erlaß vom 3. Februar 1935 der Umlagestreik abflaute⁵². Die Zahlen des Oberkirchenrates bestätigen annähernd diese Ansicht. Trotzdem gaben die noch immer ausstehenden Zahlungen, besonders die der Kirchenprovinzen Brandenburg, Rheinprovinz und Westfalen, der „harte Kern der Verweigerer“, zur ernsthaften Besorgnis Anlaß. Der Haushalt der APU mußte weiterhin mit bedeutenden Fehlbeträgen rechnen, und es bestand die Gefahr, daß einzelne Posten des Haushalts nicht voll bedient werden konnten.

Diese bedenkliche Situation führte im Evangelischen Oberkirchenrat zu Überlegungen dahingehend, mit welchen Mitteln die Autorität der Konsistorien und ihrer Finanzabteilungen gestärkt werden könnte, damit sie sich gegenüber renitenten Kirchengemeinden und Parochialverbänden durchzusetzen in der Lage wären. Die vorhandenen Rechtsbehelfe für eine zwangsweise Einziehung der Umlage reichten nicht mehr aus und waren auch nicht elastisch genug, um in einem langen Rechtsstreit vor ordentlichen Gerichten zum Erfolg zu führen. Die bisher geführten Prozesse mit für die Konsistorien zweifelhaftem Ausgang hatten dem EO mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß das kirchliche Rechtsgefüge durch die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen brüchig geworden war. Was der Evangelische Oberkirchenrat jetzt brauchte, waren Rechtsmittel, die auf einwandfreier Rechtsgrundlage beruhten und schnell sowie nachhaltig zum Ziel führten. Der einzige Weg dahin schien dem EO als unanfechtbare Grundlage einer Ermächtigung der Finanzabteilungen allein ein Staatsgesetz zu sein.

Diese Überlegungen verdichteten sich zu einem ausführlichen Schreiben, das Präsident Dr. Werner am 23. Februar 1935 an Minister Rust richtete⁵³. Darin legte er im einzelnen die Schwierigkeiten dar, in denen sich der EO bei der Erfüllung des Haushaltes und der auf Rechtsmitteln beruhenden Zahlen befand; das Schwergewicht legte Dr. Werner auf die Schilderung der Hemmnisse, die bei der Zahlung der

⁵¹ EZA Bestand 7 Gen. XVI Nr. 41 Bd. 8 Bl. 241 mit Anlage.

⁵² EZA Bestand 7 Gen. XVI Nr. 71 Bd. 8; Thümmel, 40 Jahre... S. 27f..

⁵³ EZA Bestand 7 Gen. XVI Nr. 41 Bd. 8 Bl. 238 -241; dieses Schreiben bezieht sich auch auf eine Anfrage des Ministers vom 21.1.1935, in dem die Frage der Sicherstellung der staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen aufgeworfen wurde. Dieses Ministerschreiben konnte nicht ermittelt werden.

Umlage auftraten und trotz der Errichtung der Finanzabteilungen nicht überwunden werden konnten. Als Facit seines Schreibens bat Dr. Werner "...entsprechende staatliche Maßnahmen baldmöglichst zu treffen..."⁵⁴. Daß es sich nur um ein vom preußischen Staat zu erlassendes Gesetz handeln konnte, wird aus dem ganzen Duktus des angeführten Schreibens deutlich.

Der Evangelische Oberkirchenrat hatte sicherlich vor Abfassung des oben genannten Schreibens die Rechtslage geprüft, ehe er sich zu diesem nicht mehr rückgängig zu machenden Schritt entschloß. Die herangezogenen Akten und Protokolle des Kirchensenats geben aber darüber keinen Aufschluß. Der Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr 1935 (es begann am 1. April) mußte aufgestellt werden und dabei mußten zwangsläufig auch die zögernd eingehenden Umlagen berücksichtigt werden. Die Zwangslage wurde noch dadurch verstärkt, daß die Legalität des Kirchensenats umstritten und es zweifelhaft war, ob der Evangelische Oberkirchenrat allein den Haushalt aufstellen konnte⁵⁵.

Die geforderten staatlichen Maßnahmen traf dann das preußische Staatsministerium bereits am 11. März 1935 durch das „Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen“⁵⁶.

⁵⁴ Wie Anm. 53 Bl. 241.

⁵⁵ Zur Legalität des Kirchensenats s. besonders Kurt Meier Bd. 1: Der Kampf um die „Reichskirche“, 1976 S. 261 ff., S. 501 ff.

Auch innerhalb des Kirchensenats wurde die Legalität bestritten. So Präses D. Karl Koch in einem Brief an den Vorsitzenden des Kirchensenats vom 27.11.1934, ihm schloß sich Dr. Mensing von der rheinischen Kirchenprovinz an. Bemerkenswert ist besonders die Haltung hoher Konsistorialbeamter; in einer zu Protokoll gegebenen Erklärung stellten sie fest, daß sie den Kirchensenat als legales Organ der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nicht anerkennen könnten und es für unmöglich halten, daß er rechtsgültige Beschlüsse fassen könnte. Unterschrieben wurde diese Erklärung von 11 Herren: u.a. Konsistorialpräsident D. Ernst Loycke (Magdeburg), Oberkonsistorialrat Georg Rapmund (EOK), Oberkonsistorialrat Dr. Walter Koch (EOK), Oberkonsistorialrat Dr. Walther Tröger (Königsberg), Oberkonsistorialrat Dr. Fürle (EOK), Oberkonsistorialrat Dr. Otto Jung (Düsseldorf), Oberkonsistorialrat Oskar Evers (EOK), Oberkonsistorialrat Wilhelm Banke (EOK); EZA Bestand 11 Gen. II Bd. 9. Diese Erklärung wurde auf der Sitzung des Kirchensenats am 28.11.1934 vorgelegt.

⁵⁶ Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935. GSS. 39; GSBL.DEK. Nr. 14 vom 17. April 1935 S. 42; zu dem Gesetz liegt eine Begründung vor, die sich im Nachlaß Dr. Buttman befindet; aus dieser lassen sich interessante Aufschlüsse über die Beurteilung der finanzpolitischen Situation der APU von staatlicher Seite ersehen, so wird u.a. ausgeführt:

...

- 1) Die ev. Kirche der altpreußischen Union muß jetzt den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1935 festsetzen. Die Festsetzung geschah bisher durch den Kirchensenat. Da die Legalität des Kirchensenats umstritten ist, es aber ebenso zweifelhaft ist, ob der Evangelische Oberkirchenrat allein den Haushalt festsetzen kann, ist die Frage bis heute ungeklärt, wie diese entscheidend wichtige Aufgabe gelöst werden soll.
- 2) Die ev. Kirche der altpreußischen Union ist wegen der letzten Pfarrbesoldungskürzungen, die durch den Landesbischof vorgenommen worden sind, in einem Versorgungsprozeß von einem Geistlichen vor dem Landgericht Berlin verklagt worden. Jetzt dürfte die von dem Landesbischof vorgenommene Kürzung rechtlich nicht haltbar sein. Es ist aber keine Stelle da, die den Rechtsmangel beheben könnte. Dem Vertreter des Oberkirchenrates ist vor Gericht sogar bestritten worden, daß er überhaupt für die ev. Landeskirche auftreten könne. Diese schnell bekannt gewordene Tatsache kann nur der weiteren Auflösung der Ordnung dienen . . .

zitiert nach: Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches Bd. II. 1933/1935, Dok. 12/35 II, S. 278 ff. -Dr.rer. pol. Rudolf Buttman, geb. 1885 in Markbreit, gest. 1947 in Stockauch /Obb., war Ministerialdirektor im Reichskirchenministerium Abt. Kulturpolitik vom Mai 1933 bis 1935.

⁵⁷ Die 4 Finanzdezernenten des EO hielten am 25. April 1935 eine Besprechung der zuständigen Dezernenten bei den Konsistorien in Berlin ab. Dr. Walter Koch, Vorsitzender der Finanzabteilung im EO, sagte u.a. zum Zustandekommen des Gesetzes vom 11.3.1935: . . . Der Kirchensenat hätte natürlich irgendein Gesetz erlassen können, aber wie er es beschlossen hätte, wäre schon das Gegengutachten dagewesen. Die Kirche war nicht in der Lage, irgend welche Maßnahmen zu treffen. Der Staat hat sich zu dieser Hilfeleistung bereit gefunden auf einen Antrag des EO. . . Es ist davon abgesehen worden, einen Staatskommissar einzusetzen. Man ist schließlich auf den Ausweg gekommen, statt dessen Kirchenbeamte, die schon Beamte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind, mit einem staatlichen Auftrag zu betrauen, um auf diese Weise zu erreichen, was ein Staatskommissar hätte erreichen können und müssen. . . Ich habe Ministerialrat Dr. Stahn (s. Anm. 44) gegenüber folgende Formulierung gegeben: Die Finanzabteilung ist eine Kirchenbehörde mit staatlichem Hoheitsauftrag. Ministerialrat Stahn hat dies angenommen. . . EZA Bestand 7 Gen. XVI Bd. 1 Bl. 28 ff. Protokoll der Finanzbesprechung vom 25. April 1935 in Berlin.

Auch Brunotte kommt zu einer ähnlichen Würdigung: . . . Der Grund zu diesem Eingriff lag, wie § 2 der 1.DVO vom 11.4.1935 noch deutlich erkennen läßt, in den Wirren des Kirchenkampfes 1933 bis 1935. Angesichts der Tatsache, daß die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechtes waren, daß der Staat Zuschüsse zur Pfarrbesoldung und eine Dotation zu kirchenregimentlichen Zwecken gab und daß er an der Verwendung der nach staatlichem Recht erhobenen Kirchensteuern ein berechtigtes Interesse hatte, konnte der Staat in der Tat im Jahre 1935 zur Zerrüttung des kirchlichen Finanzwesens kaum noch länger zusehen. Er mußte sich verpflichtet fühlen, den im Rechtsverkehr mit den Kirchen stehenden öffentlichen Kreditinstituten und anderen öffentlichen

Man muß die Ordnung der kirchlichen Finanzwirtschaft durch den preußischen Staat durch das Gesetz vom 11. März 1935 im Zusammenhang mit den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen und der Kirchenpolitik Preußens sehen. Das genannte Gesetz war erklärtermaßen ein Ausnahmegesetz und von vorneherein für eine Übergangszeit bestimmt. Die Finanzdezenternenten charakterisierten es – ohne auf Widerspruch von staatlicher Seite zu stoßen – als staatliche Auftragsverwaltung und die Finanzabteilungen als Kirchenbehörden mit staatlichem Hoheitsauftrag⁵⁷. Durch die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen drohte die evangelische Kirche auch als Ordnungsfaktor innerhalb des Staates verloren zu gehen; sie war außerdem eine große Organisation mit bedeutendem Besitz, rechtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Der Staat konnte sicherlich nicht tatenlos zusehen, wenn in einer solchen Organisation die Rechtsgültigkeit vieler Maßnahmen, die Kirchenbehörden auf Grund ordnungsgemäß zustandegekommener Gesetze und Verordnungen vornahmen, in vielen Fällen angezweifelt wurden. Der Staat mußte zwangsläufig da eingreifen, wo, wie auf dem Gebiet der preußischen Staatsleistungen an die Kirche, seine gesetzlich festgelegte Aufsichtsfunktion und seine Finanzhoheit verloren zu gehen drohte.

Die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen in der Deutschen Evangelischen Kirche und der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hatte Reichs- und preußische Ministerien seit 1934 in zunehmendem Maße beschäftigt, wobei auch die Prüfung der rechtmäßigen Verwendung der Staatsleistungen für Zwecke der Kirchen eine nicht unerhebliche Rolle spielte. Es handelte sich um bedeutende Beträge, die Preußen an die evangelischen Kirchen – und auch an die katholische Kirche – in seinem Staatsgebiet überwies⁵⁸. Obwohl der preußische

Stellen die erforderliche Rechts- und Finanzsicherheit zu schaffen. Wollte oder konnte dieser Staat die Hand zu einer echten Befriedung des kirchlichen Lebens und zur Bildung von neuen Kirchenleitungen mit innerkirchlicher Autorität nicht bieten, so konnte er zunächst nur das Sondergebiet der kirchlichen Finanzwirtschaft zu ordnen suchen. ... a.a. O. S. 31 f.; zu einer ähnlichen Beurteilung kommt Werner Weber: Die staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Entwicklung seit 1933. in: Festgabe für Rudolf Smend „Rechtsprobleme in Staat und Kirche“ Göttingen 1952 S. 365 ff..

⁵⁸ Außer der APU erhielten Staatszuschüsse die anderen Unterzeichnerkirchen des Staatsvertrages vom 11. Mai 1931: die Evangelisch-Lutherische Kirche Hannovers, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein, Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel, Evangelische Landeskirche in Nassau, Evangelische Landeskirche in Frankfurt am Main, Evangelische-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover, Evangelische Landeskirche von Waldeck

Staatshaushalt in Folge der Weltwirtschaftskrise stark sinkende Tendenz aufwies – 1931 betrug die Gesamtausgaben 3.926.348.760 Reichsmark, 1933 dagegen nur noch 2.698.397.700 Reichsmark, also ca. 1,2 Milliarden Reichsmark weniger⁵⁹ – wurde das preußische Pfarrbesoldungsgesetz (s.w.oben), das 1930 auslaufen sollte, verlängert und die Leistungen des Staates an die Kirchen fest in den Haushalt eingestellt. Allerdings waren auch hier Kürzungen, entsprechend der geminderten finanziellen Leistungskraft Preußens, unvermeidlich. Hatte das Pfarrbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1931 für die evangelischen Landeskirchen noch bis zu 45.289.900 Reichsmark als jährlichen Bedürfniszuschuß vorgesehen⁶⁰, wurde durch die Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932⁶¹ die in den Haushalt eingestellte feste Pfarrbesoldungsbeihilfe auf 30.424.136 Reichsmark gekürzt und für 1933 in nahezu gleicher Höhe bewilligt, ebenso für 1934⁶².

Da die Verwendung der Staatszuschüsse zur Pfarrbesoldung der Genehmigungspflicht durch staatliche Aufsichtsbehörden (in der Regel der Regierungspräsident) unterlag, mußte die Rechtsunsicherheit auf der unteren kirchlichen Ebene wie etwa die Frage der rechtmäßigen Zusammensetzung der Vertretungskörperschaften u.ä. Rückwirkungen auf die Haltung staatlicher Behörden haben. Besonders als die Legalität des Kirchensenats in Zweifel gezogen wurde⁶³, die Rückwirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Erlassen des Evangelischen Oberkirchenrates und anderer Verwaltungsmaßnahmen dieser Behörde hatten, wurde die Frage akut, ob Preußen sich an die Finanzaufsicht gemäß Artikel 2 Absatz 2 des evangelischen Kirchenvertrages von 1931 halten würde⁶⁴ und darüber hinaus auf das Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 zurückgreifen könnte⁶⁵.

und Pymont; letztere wurde 1934 mit Hessen-Kassel (Waldeck) und Hannover-lutherisch (Pymont) vereinigt.

⁵⁹ Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 GS. S. 51; s.a. Verordnung zur Ergänzung der 1. und 2. Sparverordnung vom 14.3.1932 GS. S. 123.

⁶⁰ Pfarrbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1931. GS. S. 125, 1.

⁶¹ Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juli 1932. GS. S. 199, 7 (2).

⁶² wie Anm. 59.

⁶³ s. Anm. 55.

⁶⁴ Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931. GS. S. 107, KGVBL. S. 119; der Text lautet: Der Minister kann gegen solche Gesetze (Notverordnungen) Einspruch erheben, sofern sie eine geordnete Geschäftsführung nicht gewährleisten. . .

⁶⁵ Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924. GS. S. 221, KGVBL. S. 134; dieses Gesetz bot dem

Zu dieser Frage liegt eine Äußerung von Minister Rust vor, die er gegenüber dem Gauleiter Koch, der auch Oberpräsident von Ostpreußen und Vorsitzender des ostpreußischen Provinzialkirchenrates und damit Mitglied des Kirchensenats der APU war⁶⁶, Anfang Dezember 1934 abgab; er teilte diese Äußerung dem Kirchensenat auf der Sitzung desselben am 7. Dezember mit⁶⁷: Die Finanzaufsicht des Staates werde sich im Rahmen des Kirchenvertrages halten. Es läßt sich nicht feststellen, ob diese Mitteilung des Ministers in mündlicher oder schriftlicher Form gegenüber Koch abgegeben wurde. Man geht aber in der Annahme nicht fehl, daß Rust und Koch den Kirchenvertrag unterschiedlich ausgelegt hatten. Der Artikel des Kirchenvertrages, der in Frage stand, betraf die vermögensrechtliche Vertretung und Ordnung der Vermögensverwaltung der Kirchen⁶⁸.

Es wurde bald deutlich, daß Minister Rust gewillt war, die im Kirchenvertrag von 1931 und im Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen von 1924 vorgesehene Aufsicht und weitgehende Eingriffsmöglichkeiten in die kirchliche Vermögensverwaltung in Anspruch zu nehmen. Die finanzielle Situation in der APU war so desolat, daß der preußische Staat prüfen mußte, ob der Kirchensenat, dessen Legalität umstritten war⁶⁵, oder der Evangelische Oberkirchenrat in der Lage waren, mit verpflichtender Wirkung für das Kirchenvermögen rechtswirksam zu handeln, und ob die staatlichen Gesetze und die der Kirche hinsichtlich der Vermögensverwaltung in jedem Fall beachtet würden.

Minister Rust richtete am 1. Februar 1935 – also 8 Tage nach Abzeichnung des EO-Erlasses vom 30. November 1934 (s.w. oben) – ein Schreiben an den Vorsitzenden des Kirchensenats, in dem er die Erwartung aussprach, daß von Seiten der Kirche entsprechende Maßnahmen getroffen würden, die eine geordnete Geschäftsführung inner-

preußischen Staat besonders im Blick auf die Vermögensverwaltung Eingriffsmöglichkeiten. Danach waren die Staatsbehörden berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden, auch die Rechte der Organe der Kirchengemeinden und Verbände auf vermögensrechtlichem Gebiet durch Bevollmächtigte auszuüben (Art. 10).

⁶⁶ Erich Koch, geb. 1896 in Elberfeld, Eisenbahnbeamter, 1926 wegen politischer Betätigung aus dem Dienst entlassen, Mitglied der N.S.D.A.P. seit 1922, stellvertretender Gauleiter im Ruhrgebiet, Gauleiter in Ostpreußen 1928, dort Oberpräsident 1933, Reichskommissar für die Ukraine 1941, als Kriegsverbrecher durch polnische Gerichte zum Tode verurteilt 1959, wegen Krankheit Aussetzung des Urteils, 1986 in polnischem Gefängnis gest.

⁶⁷ Protokoll des Kirchensenats vom 7. Dezember 1934 59. Tagung, EZA Bestand 11 Gen. II Bd. 9.

⁶⁸ wie Anm. 64.

halb der APU gewährleisteten; wenn die Kirchenbehörde – der Evangelische Oberkirchenrat – zu dem Ergebnis komme, daß sie ohne eine staatliche Mitwirkung nicht auskommen könnte, stände es ihr dann frei, mit entsprechenden Vorschlägen an die Staatsregierung heranzutreten⁶⁹. Diese Äußerung des Ministers, die sicherlich nicht ohne vorherige Besprechung und Abstimmung mit seinem Referenten Dr. Stahn zustande gekommen war, war dann auch der äußere Anlaß für den Präsidenten Dr. Werner, das Schreiben vom 23. Februar abzusenden⁷⁰, das dann zu dem Staatsgesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen führte⁷¹.

Bei der Untersuchung und Beantwortung der Frage, wie es zu der Entstehung der Finanzabteilung im Evangelischen Oberkirchenrat und damit zusammenhängend auch der Bildung von Finanzabteilungen in den Konsistorien kam, konnte nicht die Mitwirkung des preußischen Finanzministeriums bei der Installierung der staatlichen Finanzaufsicht behandelt werden. Daß dieses Ministerium schon früh eingeschaltet war und von sich aus dem Evangelischen Oberkirchenrat Bedenken im Blick auf die gesamtkirchliche Finanzwirtschaft geltend machte, wird schon aus dem Begleittext ersichtlich, mit dem der EO seinen Erlaß vom 30. November 1934 „Bildung von Finanzabteilungen beim E.O.K. und in den Konsistorien“ versah⁷². Eine Beteiligung dieses Ministeriums konnte nicht ausbleiben, denn die finanziellen Mittel, die den evangelischen Kirchen in Preußen zuflossen, kamen letzten Endes aus diesem Ministerium, und die Kontrolle über die Verwendung oblag diesem. Schon aus diesem Grund war eine Beteiligung des Finanzministeriums gegeben.

Die Bruderräte der Bekennenden Kirche – Landesbruderrat und Provinzialbruderräte – hatten bei ihrem Aufruf zum Kirchensteuerstreik die Folgen, die sich daraus ergeben könnten, nicht in letzter Konsequenz durchdacht, sie waren sich über die Wirkung im unklaren geblieben, die eine solche Aufforderung auf staatliche Stellen haben mußte⁷³. Auch hatten sie nicht die Folgen bedacht, die sich aus der Verminderung der Einnahmen auf die laufenden Ausgaben des Evangelischen Oberkirchenrates wie Gehalts- und Versorgungszahlungen u.a.

⁶⁹ EZA Bestand 7 Gen. III Nr. 48 Bd. 2.

⁷⁰ EZA Bestand 7 Gen. XVI Nr. 41 Bd. 8 Bl. 238 –241.

⁷¹ wie Anm. 56.

⁷² wie Anm. 42.

⁷³ vgl. auch Anm. 57; selbst auf der zweiten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Dahlem vom 19. bis 20. Oktober 1934 war die Frage der Zurückhaltung der Kirchensteuern nicht unumstritten; Bedenken wurden von Bayern geäußert. s. auch hierzu Kurt Meier, Bd. 1, Der Kampf um die „Reichskirche“, 1976, Exkurs: Das kirchliche Notrecht der Dahlemer Synode in der zeitgenössischen Kritik S. 241 –260.

zwangsläufig ergeben mußten. Der Staat wurde an einer Stelle herausgefordert, an der er reagieren mußte, er besaß dazu die vorhandenen Mittel, die er auch einsetzte. Letzten Endes erwies sich der Umlagestreik als eine zweischneidige Waffe, die wohl anfangs den Oberkirchenrat traf, ihn auch in „Verlegenheit“ setzte, dann aber zu entschlossenem Handeln zwang mit Folgen, die die Bruderräte nicht vorgesehen hatten und die sicherlich nicht beabsichtigt waren. Sie hatten ihre Kraft weit überschätzt und damit auch gezeigt, daß sie auf diesem Gebiet sich mit unangemessenen Forderungen, die sich als kurzfristig herausstellten, nicht durchzusetzen in der Lage waren.